



## B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Beschluss zur Gewährung eines Zuschusses an Studierende der Zittauer Hochschulen für die Kosten des Studiums

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.09.2016	Vorberatung				
Sozialausschuss	12.09.2016	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.09.2016	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	keine
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	12220 439101
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen		35.000 €	30.000 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet  
 Mauermann  
 Hauptdezernent

### **Begründung:**

Die regelmäßige finanzielle Unterstützung von Studierenden an den Zittauer Hochschuleinrichtungen in der zu beschließenden Verfahrensweise erfolgt in einer symbiotischen Form. Die Studierenden erhalten eine finanzielle Zuwendung, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt nach Zittau verlegen, ihren Hauptwohnsitz dort anmelden und möglichst während des Studiums beibehalten. Die Stadt Zittau kann höhere Schlüsselzuweisungen aus dem Steueraufkommen von Bund und Ländern generieren und damit das Lebensumfeld aller Zittauerinnen und Zittauer, einschließlich der Studierenden, attraktiver gestalten.

Mit Einführung der Zweitwohnungssteuer in Zittau hat eine Tendenz zur Abmeldung von Nebenwohnungen eingesetzt. Studierende an den Zittauer Hochschulen können im Rahmen des geltenden Melderechts am Studienort wohnen, ohne dort einen Wohnsitz anzeigen zu müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn bei Bezug der Wohnung anzunehmen ist, dass der Aufenthalt dort weniger als 6 Monate anhalten wird. Der zu beschließende finanzielle Zuschuss soll die Gestaltung des Studienablaufs und die Wahl von Zittau als Hauptwohnsitz positiv beeinflussen. Dies gilt gleichermaßen für Studierende, die am Wohnsitz ihrer Eltern gemeldet sind, ihren Lebensmittelpunkt aber tatsächlich in Zittau haben und nun einen Anreiz finden, sich dort mit Hauptwohnsitz anzumelden.

Die Bewirtschaftung des Zuschusses durch das Referat Pass- und Meldewesen ist sinnvoll, weil zur Prüfung der Anträge und Anweisung der Auszahlungsbeträge Meldedaten verarbeitet werden müssen und / oder flankierende Meldevorgänge erforderlich sind.

Die Haushaltsmittel für die die zu beschließenden Zuschüsse an die Studierenden sind für 2016 unter Produktkonto 12220 439101 im Haushalt eingestellt und für die Folgejahre in Planung. Der Ansatz konkreter Zahlen ist sehr schwierig, weil dafür die Zahl der Nebenwohnungen maßgeblich ist und das Meldeverhalten in der Vergangenheit Scheinwohnungen und Karteileichen produziert haben könnte. Diese lassen die Zahl der Nebenwohnung im Melderegister und damit die Zuschussfälle höher erscheinen, als sie tatsächlich sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass Studierende, die in einer Zittauer Hochschuleinrichtung immatrikuliert und am 31. Dezember eines Jahres mit Hauptwohnsitz in der Stadt Zittau gemeldet sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten des Studiums entsprechend der nachfolgenden Verfahrensrichtlinie in Höhe von 50,00 EUR erhalten.

#### Verfahrensrichtlinie:

Der Antrag ist bis 31. Januar des Folgejahres schriftlich zu stellen und grundsätzlich persönlich mit Vorlage des Personalausweises, der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung, des aktuellen Studierendenausweises und Angabe einer Bankverbindung für die Überweisung im Referat Pass- und Meldewesen der Stadt Zittau abzugeben. Dieses Referat veranlasst nach Prüfung der Anträge die Überweisung der Zuschüsse jeweils im Mai und bewirtschaftet die Haushaltsmittel.